

Verfassungsfrieden

Die Volksinitiative für Verfassungsfrieden ist zu Stande gekommen!

Das Initiativkomitee bedankt sich im Namen aller Menschen, die sich den Verfassungsfrieden wünschen, bei den bis gestern über 2045 Unterzeichnerinnen und Unterzeichnern der Volksinitiative. Das Volk wird an der Urne über die Annahme des Verfassungsfriedens entscheiden.

Weitere Unterschriften willkommen. Das Initiativkomitee Verfassungsfrieden lädt alle ein, die noch nicht unterschrieben haben, mit ihrer Unterschrift ebenfalls für den Verfassungsfrieden einzutreten.

Beginn der Unterschriftensammlung: 1. November 2002
Der/die unterzeichnende stimmberechtigte Liechtensteiner Bürger/In stellt hiermit, gestützt auf Art. 64 Landesverfassung und Art. 67 ff. Volksrechtsgesetz, das nebenan detailliert aufgeführte Begehren.
Bogen bitte sofort per Post einsenden an: Initiativkomitee Verfassungsfrieden, Postfach 954, 9490 Vaduz
Konto Verfassungsfrieden: L.H. 207 022 61

Vorname, Name
Strasse, Nr.
Gemeinde
Geburtsdatum
Datum
Unterschrift

Die Gemeindevorstellung beschneigt hiermit, dass oben stehende r Unterzeichner bzw. Unterzeichnerin in der von ihnen ihm ihr angegebenen Gemeinde stimmberechtigt ist, ihre seine politischen Rechte in dieser Gemeinde ausübt und es sich um die Unterschrift der des Unterzeichnerin bzw. Unterzeichners handelt.

Die Gemeindevorstellung: Datum, Amtsstempel:

Verfassungsimitiative «Volksinitiative im Verfassungsfrieden» (mit Rückzuspäusel gem. Art. 82b VRG)
Verfassungsgesetz vom ... über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921.
Dem nachstehenden in der Volksabstimmung vom ... angenommenen Verfassungsgesetz erteile Ich meine Zustimmung:

I. Abänderungen
Die Verfassung vom 5. Oktober 1921, LBGI 1921 Nr. 15, wird wie folgt abgeändert:

Artikel 9
1) Jedes Gesetz bedarf unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 zu seiner Gültigkeit der Sanktion des Landesfürsten.
2) Lehnt der Landesfürst die Sanktion ab oder erfolgt innert 30 Tagen nach Ablauf der Referendumsfrist (Art. 66) keine Sanktion durch den Landesfürsten, so kann der Landtag beschliessen, über das Gesetz eine Volksabstimmung durchzuführen zu lassen.
3) Entschendet in einer Volksabstimmung die absolute Mehrheit der im ganzen Land gültig abgegebenen Stimmen für die Annahme eines Gesetzes, tritt dieses ohne Sanktion des Landesfürsten in Kraft.

Artikel 10

1) Im Falle eines Krieges oder eines anderen öffentlichen Notstandes, der das Land und Volk existenziell bedroht, kann der Landesfürst als unbedingt Notwendige durch Erlass von Notverordnungen, die der Gegenzeichnung des Regierungschefs bedürfen, vorgehen.
2) Notverordnungen bedürfen der Zustimmung durch den Landtag oder allenfalls durch den Landesauschuss binnen zwei Wochen ab ihrem Erlass. Anderenfalls treten sie ausser Kraft. Erfolgt die Zustimmung durch den Landesauschuss, hat der Landtag unmittelbar nach seiner Wiedereinberufung darüber zu entscheiden, ob sie in Kraft bleiben.
3) Notverordnungen können diese Verfassung nicht abändern oder aufheben. Einschränkungen der Grund- und Freiheitsrechte sind nur in dem Masse zulässig, wie dies die für Liechtenstein geltenden völkerrechtlichen Verträge zulassen.

Art. 65 Abs. 1

1) Ohne Mitwirkung des Landtages darf kein Gesetz gegeben, abgeändert oder authentisch erklärt werden. Zur Gültigkeit eines jeden Gesetzes ist ausser der Zustimmung des Landtages die Sanktion des Landesfürsten (vorbehaltlich Art. 9 Abs. 3) die Gegenzeichnung des verantwortlichen Regierungschefs oder seines Stellvertreters und die Kundmachung im Landesgesetzblatt erforderlich.

Artikel 107bis

1) Der Landesfürst, der Landtag und die Richter bestellen für eine Amtsdauer von vier Jahren je drei Vertreter in ein Gremium, welches zu Händen des Landtages Kandidaten vorschlägt für die Wahl der Landrichter, der Vorsitzenden der Gerichtshofe, der rechtskundigen Richter und auf Wunsch des Landtages für weitere Richterfunktionen.
2) Für die Wahl der Richter und stellvertretenden Richter bedarf es im Landtag unter Vorbehalt von Art. 58 einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder.

Artikel 112

Wenn über die Auslegung einzelner Bestimmungen der Verfassung Zweifel entstehen und nicht durch authentische Interpretation gemäss Art. 111 beseitigt werden können, so hat hierüber auf Antrag des Landesfürsten, des Landtages oder der Regierung der Staatsgerichtshof zu entscheiden.

II. Inkrafttreten

Dieses Verfassungsgesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

WOCHEN-HITS

«HENNIEZ» grün

6 x 1.5 l

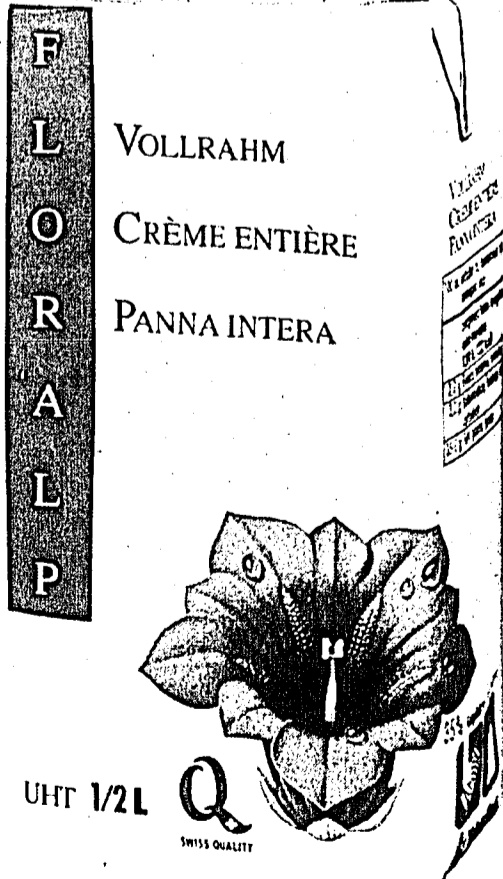
4.95
6.20



VOLLRAHM UHT

500 ml

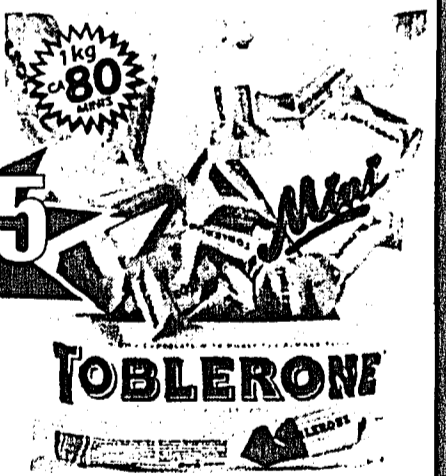
2.75
4.10



«TOBLERONE» Mini, Milch

1 kg

9.95
12.50



«TUBORG» Bier

10 x 33 cl

8.95
10.95

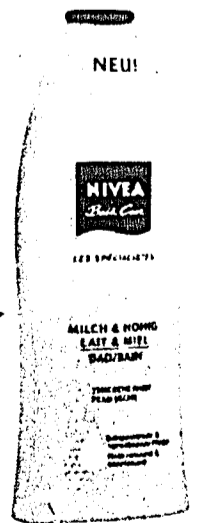


«NIVEA» Bad

- Blue Harmony
- Milch & Honig

400 ml

4.95
6.95



bequem bargeldlos einkaufen



Postcard

DENNER
TOP SUPERDISCOUNT

Gültig ab: 10.12.02 / Woche 50

www.denner.ch